

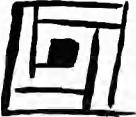
ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

55

Betreff: Drucksachennummer: **1054/2016**
Vorschlag der SPD-Fraktion
hier: Ausweitung des Unterhaltsvorschusses

Beratungsfolge:
SOA 06.12. 2016
JHA 01.02. 2017



Bund und Länder haben sich im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich grundsätzlich auf eine Reform des UVG bereits zum 1.1.2017 verständigt. Über die finanziellen Auswirkungen soll noch in einem Bund – Länder Gespräch beraten werden. Sollte es hier nicht zu einer befriedigenden Regelung kommen, ist von Mehrbelastungen für den kommunalen Haushalt in Höhe von mindestens 1,5 Mio. € auszugehen.

Die geplante Gesetzesnovelle sieht folgende Änderungen vor:

1. die Anhebung der Altersgrenze auf die Vollendung des 18. Lebensjahres für Leistungen nach dem UVG (nach der bisherigen Regelung war der Bezug der Leistungen nur bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres möglich)
2. der Wegfall der befristeten Bezugsdauer von max. 72 Monaten

Nach bisherigen Schätzungen ist von einer Verdoppelung der Fallzahlen auszugehen. Mehr als 85% der betroffenen Elternteile, die auf Grund der Änderung zusätzlich UVG-Leistungen erhalten werden, sind Bezieher von Leistungen nach dem SGB II. Da die UVG-Leistung hier als Einkommen gewertet wird, wird der Leistungsanspruch lediglich verlagert. Zur Bewältigung der Aufgabe entstehen zusätzliche personelle Bedarfe, die derzeit konservativ geschätzt mit 2,5 Stellen angenommen werden (aktuell 5,5 Stellen). Andere Kommunen gehen sogar von einer Verdoppelung der personellen Erfordernisse aus. Da die Reduzierung des SGB II-Anspruchs zunächst auf die Grundsicherung (Bundesleistung) angerechnet wird, werden die Mehrkosten der Kommune nicht durch entsprechende Minderausgaben bei den Kosten der Unterkunft (KdU) aufgefangen. Die veranschlagten 1,5 Mio. € Mehrkosten beziehen sich bereits auf die bereinigte Mehrbelastung. Die kommunalen Spitzenverbände haben eine umfassende und zutreffende Stellungnahme verfasst (siehe Anlage), einen finanziellen Ausgleich des Bundes eingefordert und gleichzeitig eine Verschiebung des Inkrafttretens gefordert.

Keine Kommune sieht sich in der Lage, in der kurzen Zeitspanne Personal und Räume rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Eine Übergangsregelung wird aktuell in Gesprächen mit dem Jobcenter vorbereitet.

Die Fragen der SPD-Fraktion werden wie folgt beantwortet:

1. In wie vielen Fällen erbringt die Stadt Leistungen?

Zurzeit erhalten in Hagen ca. 1.500 Kinder Leistungen nach dem UVG.



2. In welchem Umfang konnten die Unterhaltsverpflichteten durch die Stadt Hagen zum Ersatz des Unterhaltsvorschusses herangezogen werden?

Die Heranziehungsquote beträgt aktuell 9,79%.

Dabei ist zu bedenken, dass es in Hagen eine überproportional hohe Arbeitslosenquote gibt, die sich entgegen dem allgemeinen Trend entwickelt. Zahlreiche Unterhaltspflichtige befinden sich in prekären Beschäftigungsverhältnissen (Mindestlohn, Midi-Job oder geringfügige Beschäftigung) und sind auf Grund des daraus resultierenden geringen Einkommens nicht leistungsfähig. Des Weiteren handelt es sich oftmals auf Grund des Fehlens des unterhaltspflichtigen Elternteils (z.B. durch Tod) um Ausfallleistungen.

Im Vorfeld der Bewilligungen werden durch Umsetzen von Unterhaltsvereinbarungen vielfach schon Leistungsgewährungen vermieden; dies bedeutet auch, dass leicht umsetzbare Heranziehungsfälle in der Statistik nicht vorhanden sind.

3. Auf welche Summe belaufen sich die Rück- bzw. Außenstände?

Hierzu können keine Werte genannt werden, da keine entsprechenden Statistiken geführt werden.

4. Welche Maßnahmen werden zur Durchsetzung der Ansprüche seitens der Stadt unternommen?

Auf Grund der bekannten prekären personellen Situation in den vergangenen Jahren ist die Heranziehungsquote stetig gesunken. Im Jahr 2016 konnten alle vakanten Stellen wiederbesetzt werden, wobei eine Stelle wegen einer Dauererkrankung weiterhin nicht besetzt ist.

Zur Verbesserung der Heranziehungsquote wurden im Sommer dieses Jahres die Bereiche „Leistungsgewährung“ und „Heranziehung“ organisatorisch getrennt, um durch die Spezifizierung eine Steigerung zu erreichen.



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

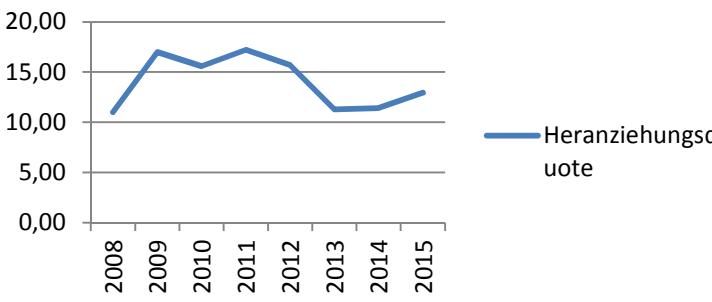
Anzahl:

Entwicklung Einnahmen und Ausgaben Unterhaltsvorschuss

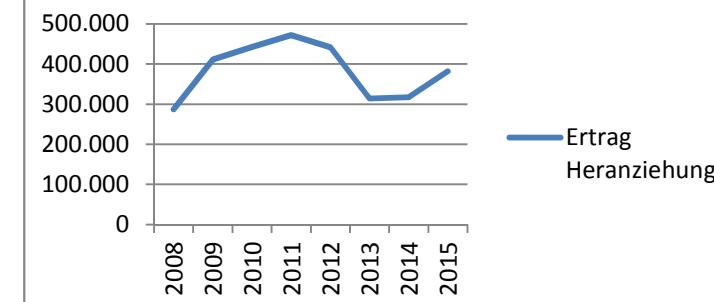
(kassenwirksam)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Leistungsfälle	1.210	1.204	1.207	1.221	1.255	1.451	1.513	1.552
Heranziehungsfälle	1.135	1.151	1.203	1.242	1.295	1.440	1.558	1.679
UVG-Ausgaben	2.602.829	2.424.797	2.828.360	2.743.150	2.803.425	2.787.235	2.778.404	2.945.489
Ertrag Heranziehung	287.126	411.399	441.986	471.577	441.507	314.349	317.057	381.693
Heranziehungsquote	11,00	17,00	15,60	17,20	15,70	11,30	11,41	12,96

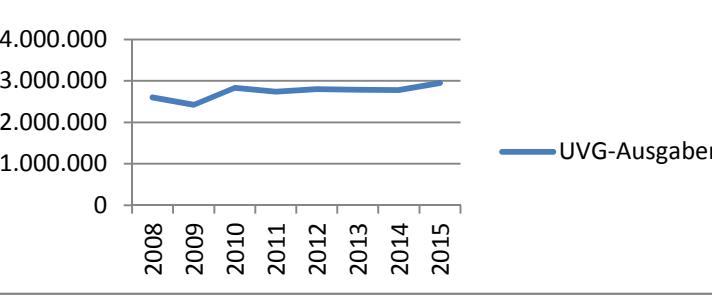
Heranziehungsquote



Ertrag Heranziehung



UVG-Ausgaben



Leistungsfälle

Heranziehungsfälle

